

Chaussee bis zur Straße nach dem Waller Friedhof erforderlichen Teile der in der vorgelegten Aufstellung bezeichneten Grundstücke und bewilligt die Kosten der Enteignung auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1909.

22. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt die Übertragbarkeit der sämtlichen Positionen unter II „Sachliche Ausgaben“ des Budgets des Amtes Bremerhaven für 1908 untereinander und bewilligt 5400 M. nach auf die Hauptsumme der bewilligten Fonds der „Sachlichen Ausgaben“ des Amtes.

23. Jahresbericht des Chemischen Staatslaboratoriums zu Bremen.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

Mitteilung des Senats

vom 23. April 1909.

1. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Habelnekes der Erleuchtungs- und Wasserwerke.
2. Nachbewilligung für das Bürgeramt.
3. Übertragbarkeit von Budgetpositionen der Schuldeputation.
4. Verkauf der Restgrundstücke Brückenstraße Nr. 19, 21, 23, 25 und 27.
5. Übertragbarkeit von Budgetpositionen des Gewerbemuseums.
6. Stephanitorsmühle.
7. Nachbewilligung für das Technikum.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. April d. J. zu.

8. Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Zu dem von der Steuerdeputation vorgelegten Gesetzentwurf hat der Senat folgendes zu bemerken:

1) Im Artikel 5 muß in der ersten Zeile des letzten Absatzes das Wort „und“ hinter dem Wort „angegebenen“ durch „oder“ ersetzt werden.

2) Der nach Artikel 7 neu einzuschaltende § 10 a läßt dem Zweifel Raum, welcher Zeitpunkt für den Anspruch auf Ermäßigung der Steuer maßgebend sein soll. Aus steuerrechtlichen Gründen empfiehlt es sich nicht, bei der Festsetzung der Steuerpflicht jeden Wechsel zu berücksichtigen, der innerhalb des Steuerjahres in dem Familienbestande des Steuerpflichtigen oder in der Unterhaltsbedürftigkeit seiner Familienangehörigen eintreten kann. Wenn dies aber vermieden werden soll, so muß bestimmt werden, daß sich der Anspruch auf Steuerermäßigung nach den Verhältnissen zu Beginn des Steuerjahres zu richten hat. Demgemäß beantragt der Senat, in der zweiten und dritten Zeile des § 10 a statt der Worte „der eine Familie von mindestens vier Personen zu ernähren hat“ zu sagen: „der zu Beginn des Steuerjahres eine Familie von mindestens vier Personen zu ernähren hat“, und ferner in der achten Zeile des ersten Absatzes hinter dem Worte „Steuerpflichtige“ die Worte „zu Beginn des Steuerjahres“ einzuschalten.

3) Im ersten Absätze des im Artikel 11 neu formulierten § 13 empfiehlt es sich, in der fünften Zeile das Wort „Derjelbe“ durch „Dieser“ und in der dritten Zeile des fünften Absatzes das Wort „Dieselbe“ durch „Die Berufung“ zu ersetzen.

Mit diesen Änderungen genehmigt der Senat den von der Steuerdeputation vorgelegten Gesetzentwurf, indem er dabei bemerkt, daß die einzelnen Bestimmungen

des Entwurfs, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Natur sind, insofern miteinander in Zusammenhang stehen, als sie darauf berechnet sind, den Steuerausfall, den die im Artikel 7 vorgesehene Begünstigung kinderreicher Familien zur Folge haben wird, durch eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und durch die Einführung schärferer Steuerkontrollen wieder auszugleichen. Der Gesetzentwurf ist daher als ein Ganzes zu betrachten und der Senat muß sich für den Fall, daß einzelne der vorgeschlagenen Vorschriften nicht die Zustimmung der Bürgerschaft finden sollten, eine erneute Prüfung darüber vorbehalten, ob er seine dem Gesetzentwurf als Ganzem erteilte Genehmigung wird aufrecht erhalten können.

9. Anschluß der Strafanstalt Oslebshausen an das städtische Kanalnetz und an die städtische Wasserleitung.

Die Deputation für die Gefängnisse hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Wiederholte, namentlich seitens der Beamten der Strafanstalt erhobene Klagen wegen der Beschaffenheit des in der Anstalt und in den Wohnungen gebrauchten Wassers, sowie wegen der Art der Beseitigung der Abwässer und Fäkalien haben schon vor längerer Zeit Veranlassung gegeben, die Wasserzuführung und ebenso die Abwässerbeseitigung für das Gelände der Strafanstalt näherer Prüfung zu unterziehen. Ein darüber von dem Geschäftsführer des Gesundheitsrats erstatteter Bericht wird als Anlage 1 beigelegt.

Die Deputation hält nun zunächst eine Änderung der bestehenden, offenbar im hohen Grade mangelhaften und in gesundheitlicher Hinsicht zu beanstandenden Abwässerungsverhältnisse für erforderlich; sie hat daher die Baudeputation, Abteilung Tiefbau, um Aufstellung eines Projekts ersucht und nimmt auf die dieserhalb erstatteten Berichte, welche in Anlage 2 übergeben werden, Bezug.

Es bleibt dabei eine offene Frage, ob die gegenwärtige Entwässerung der eigentlichen Anstaltsgebäude in die Feldgräben, soweit das Dachwasser in Betracht kommt, bestehen bleiben kann, was nach dem Bericht des Baudirektors Graepel nicht ausgeschlossen scheint und erwünscht sein würde, damit die städtische Kanalisation nicht früher als nötig mit der Abführung der Regenwassermengen belastet wird; jedenfalls ist eine Freilegung der bestehenden Anlagen erforderlich, und es haben die für ihren Ersatz eventuell aufzuwendenden Kosten zunächst mit in Anschlag gebracht werden müssen.

Um den Anschluß der Strafanstalt an das städtische Kanalnetz zu bewirken, ist die Einlegung eines Kanals in die projektierte Humannstraße und Wischhusenstraße sowie in ein dem Landmann Hinrich Bosse, Wischhusenstraße 58 wohnhaft, gehörendes, an der Wischhusenstraße belegenes, im Kataster mit Nr. 3 bezeichnetes Grundstück erforderlich. Hiermit hat sich Bosse, dem zusammen mit dem Kaufmann Heinrich Ferdinand Emil Bömers durch Senatskonklausum vom 26. Juni 1908 die Anlage der vorbenannten und einer Anzahl weiterer Straßen gestattet ist, für sich und seinen Mitkontrahenten unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß der Staat die Kanalisierung der Wischhusenstraße von der Humannstraße bis zur Gabrielstraße in dem Umfange übernimmt, wie sie für die Entwässerung der Strafanstalt nötig ist, ohne die Unternehmer bei Ausbau der Wischhusenstraße für ihre Rechnung zu diesen Kosten heranzuziehen, während im übrigen die Bestimmungen des Konklausums vom 26. Juni 1908 keine Änderung erleiden. In Übereinstimmung mit den Sachverständigen der Baudeputation, Abteilung Tiefbau, hält auch die Deputation diese Bedingung für gerechtfertigt; sie wird daher im Fall der Ausführung der Anlage einzugehen sein.

Nach dem Berichte des Baninspektors Günther sind für die Abführung des Dachwassers der eigentlichen Anstaltsgebäude nach dem Felde 7500 M und für die

Ableitung aller übrigen Abwässer des Anstaltsgeländes 27 000 M., zusammen 34 500 M. erforderlich.

Die Deputation empfiehlt aber ferner auch dringend den Anschluß der eigentlichen Anstaltsgebäude und der Beamtenwohnungen an die städtische Wasserleitung, nachdem inzwischen der Wasserturm in der westlichen Vorstadt in Gebrauch genommen ist, und nun feststeht, daß er die Anstalt bis zur genügenden Höhe mit Wasser versorgen kann. Dabei ist daran zu erinnern, daß in Gemäßheit eines zum Budget für 1906 gestellten Antrages (Verhdlg. 1906 S. 89, Budget der Strafanstalt Nr. 53 II 14) die Herstellung von sechs Überflurhydranten bewilligt, und daß schon bei dieser Gelegenheit ein Anschluß des Strafanstaltsareals an die Wasserleitung hergestellt ist.

Nach einer Mitteilung der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke vom 11. Januar 1907 (Anlage 3) stellten sich die weiter noch erforderlichen Kosten des Anschlusses damals auf 4000 M. Im übrigen ist wegen der in den Anstaltsgebäuden und den Beamtenwohnungen auszuführenden Arbeiten auf den vom Direktor der Strafanstalt erstatteten Bericht vom 16. Januar 1907 (Anlage 4) und auf die Berichte der Hochbauinspektion (Anlagen 5 und 6) zu verweisen. Danach sind im ganzen 8600 M. erforderlich und die Deputation beantragt hiernach:

Senat und Bürgerschaft wollen

- 1) den Anschluß der Strafanstalt an das städtische Kanalnetz sowie an die städtische Wasserleitung in Gemäßheit der von der Baudeputation, Abteilung Tiefbau, der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke und der Baudeputation, Abteilung Hochbau, erstatteten Berichte genehmigen,
- 2) die dazu erforderlichen Beträge von 34 500 M. auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Tiefbau, 4350 M. auf das Budget der Erleuchtungs- und Wasserwerke und 4250 M. auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, für das Jahr 1909 bewilligen.

Bremen, den 28. März 1909.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Günther Nienitz.**

Unteranlage 1.

Bericht des Geschäftsführers des Gesundheitsrats.

Dem Herrn Dr. Brudmeyer ist darin beizustimmen, daß die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Strafanstalt in Oslebshausen nicht den Anforderungen entspricht, die zurzeit bei derartigen Anstalten verlangt werden müssen. Das jetzige System bedingt gesundheitliche Gefahren, die zunächst zwar nur das Personal betreffen, in welche aber von letzterem unschwer die Insassen in Form von Massenerkrankungen mit hereingezogen werden können. Das Gefährliche liegt im wesentlichen darin, daß Zuführung und Abführung nicht genügend auseinander gehalten ist, dazu kommen noch direkte Fehler bei einzelnen lokalen Anlagen.

A. Wasserzuführung.

Die Lage der Brunnen für die eigentlichen Strafanstaltsgebäude selbst ist einwandsfrei; ob die Brunnen genügend Wasser liefern können und ob das Wasser seiner chemischen Zusammensetzung nach einwandsfrei ist, vermag ich aus Mangel an Unterlagen zurzeit nicht zu beurteilen. Der frühere Direktor des bakteriologischen Instituts, Herr Dr. Kurth, hat in den neunziger Jahren einige Analysen ausgeführt, aber es ist nicht ohne weiteres als sicher anzunehmen, daß die damaligen Befunde jetzt noch zutreffen.

Von den Hauptgebäuden aus werden die Direktorenwohnung und die Wohnungen des zweiten Inspektors und des Kasernenbeamten versorgt.

Die übrigen Beamtenwohnungen haben kleine lokale Wasserversorgungsanlagen, die ausnahmslos als zweifelhafter Natur angesehen werden müssen.

B. Abwasserbeseitigung.

Die Abwässer der Hauptgebäude führen zu zwei Gruben, die hinter der Strafanstalt gelegen sind; aus diesen werden sie auf pneumatischem Wege entleert und über Felder verteilt. Solange die Bebauung der Gegend noch ihren jetzigen Charakter trägt, ist diese Art der Beseitigung nicht zu beanstanden.

Bei den Beamtenwohnungen hat man die Beseitigung der menschlichen Fäkalien von derjenigen der übrigen Haushaltsabwässer getrennt. Die letzteren scheinen für etwas harmloser gehalten worden zu sein, ihre Beseitigung ist deshalb in ziemlich sorgloser Weise geschehen.

Soweit ich aus den Akten ersehen kann und mich nach der einmaligen Besichtigung erinnere, hat die Direktorenwohnung Spülaborte, die Fäkalien fließen in eine innerhalb der Strafanstaltsmauern gelegene Grube. Die übrigen Spülwässer fließen in eine unter dem um die Strafanstalt herumführenden Wege liegende Sammelgrube. Die Beseitigung erregt keine Bedenken, sofern die Entleerung der Gruben regelmäßig und auf pneumatischem Wege geschieht.

Der I. Inspektor und der Lehrer haben zementierte Abortgruben, die Entleerung derselben ist so schwierig, daß sie ohne Verunreinigung der entleerenden Personen kaum möglich ist.

In den übrigen Beamtenwohnungen werden die Klosettabgänge in Eimern aufgefangen; unter den gegebenen Verhältnissen ungefähr die schlechteste Art der Beseitigung, die es gibt.

Die Haushaltsabwässer aus dem Torhause werden in verwickelten, durch Revisionschächte mehrfach unterbrochenen Leitungen zum Bahngraben geführt. Die Leitungen kreuzen die Wasserzuführungsleitungen und laufen nahe an den Trinkwasserbrunnen vorbei. Im Lehrer- und Inspektorhaus werden die Haushaltsabwässer zum Teil ebenfalls dem Bahngraben zugeführt, zum Teil anderweitig zur Versickerung gebracht. Der Trinkwasserbrunnen und die Regenwasserzisterne sind gefährdet.

Für die Predigerwohnung trifft das gleiche zu. Hier werden die Verhältnisse noch verschlechtert durch das fehlerhafte Niveau der Abwassergrube. Diese liegt mit ihrem oberen Teil höher als der Küchenpflaster. Versäumnisse in der Entleerung der Grube müssen daher jedesmal dazu führen, daß die faulende Flüssigkeit auf den Küchenpflaster und in die Küche zurückfließt.

Das Letztere ist auch der Fall in dem Hause, in welchem der II. Inspektor und der Kassenbeamte wohnen. Die Wasserversorgung ist hier jedoch nicht bedroht.

Bei den übrigen Beamtenwohnungen werden die Abwässer in den Gärten zur Versickerung gebracht, die Entfernung von den Brunnen und den Zuführungsleitungen ist überall zu gering.

In einer Anzahl der Häuser fehlen die Syphons und Geruchsverschlüsse.

Eine Besserung der ungünstigen Verhältnisse läßt sich meines Erachtens nur erzielen, wenn man sowohl die Wasserzuführung wie die Wasserabführung einheitlich regelt.

Ob die Anstalt an die städtische Wasserversorgung angeschlossen wird oder ob eine zentralisierte lokale Anlage vorzuziehen ist, vermag ich ohne weitere Vorarbeiten nicht zu entscheiden. Im allgemeinen scheint mir das erstere das einfachere und deshalb bessere; Voraussetzung ist aber, daß der neue Wasserturm im Westen der Stadt die Anstalt bis zur genügenden Höhe versorgen kann.

Die Abwasserbeseitigung sollte man meines Erachtens in der Weise regeln, daß unter Zusammenfassung der Abort- und Haushaltsabwässer alles in gemeinsamen Leitungen den hinter der Anstalt gelegenen Gruben zugeführt wird. Sollte später die Kanalisation der Stadt bis Oslebshausen durchgeführt werden, so kann man Anschlüsse an die Kanäle einrichten. Vorläufig genügt das Erstere.

Bremen, den 12. November 1906.

(gez.) Dr. Tjaden.

Die Frage einer ordnungsmäßigen Entwässerung des Geländes der Oslebshausen Strafanstalt ist dem Auftrag gemäß näher bearbeitet worden und zwar nach den beiden Richtungen: Anschluß des Kanalnetzes auf Anstaltsgrund einmal an das städtische Kanalnetz und die kleine Kläranlage am Schwarzen Weg beziehungsweise an die Gräben des Blocklandes unter Einschaltung von Reinigungsanlagen auf Anstaltsgelände. Bei dieser letzteren Lösung ist in den Bereich der Prüfung gezogen worden die Einschaltung zweier einfacher Abfließbecken bei selbsttätigem Abfluß sowie auch die Einschaltung eines kleinen Pumpwerkes zur Veriefelung von Anstaltsgelände durch den Trockenwetterabfluß.

Auf Grund der aufgestellten Projektskizzen sind vergleichende Kostenanschläge aufgestellt. Nach diesen stellen sich die Anlagekosten für die Kanalisation im Anschluß an das städtische Kanalnetz auf rd. 25 800 M zuzüglich 5500 M für die Verlängerung des Kanals der Humannstraße von Wittekindstraße bis zur Wischhufenstraße. Für die Anlage der Humannstraße besteht ein Senatskonkurrenz. Der Anleger läßt zurzeit jedoch nur die Strecke von Schwarzer Weg bis Wittekindstraße kanalisieren. Für den weiteren Ausbau ist ihm längere Frist gewährt, so daß der Staat die Kosten der Kanalisation im Betrage von 5500 M vorläufig aufwenden muß. Ersatz dieser Kosten tritt ein bei Ausbau der Straßenstrecke durch den verpflichteten Anleger. Der entstehende Zinsverlust ist nicht so erheblich, als daß dadurch der Anschluß des Kanalnetzes der Anstalt an das städtische Kanalnetz sich hinsichtlich der Anlagekosten unvorteilhaft stellt. Lagen die Verhältnisse so, daß die Anstalt dauernd abseits von der städtischen Bebauung liegen bleiben würde, so wäre eine in sich abgeschlossene Anstaltskanalisation mit Pumpwerk und eigener Reinigungsanlage als die technisch und gesundheitlich zweckmäßigste und wirtschaftlich gleichwertigste Anlage anzusehen. Das Stadtgebiet wird aber mit Inbetriebnahme des Industrie- und Handelshafens das Anstaltsgelände umfassen, so daß die Schaffung einer kleinen Sonderanlage wenig angebracht erscheint, insbesondere wenn dieselbe eine besondere Reinigung der Trockenabwässer durch Veriefelung oder durch Schlamm erzeugende Abfließbecken umfaßt.

Die Kosten eines Anschlußkanals ausreichender Größe bis zur Wischhufenstraße und die Kosten einer Abfließanlage oder die Kosten eines Pumpwerkes einschließlich Herrichtung von Gelände zu Rieselzwecken unterscheiden sich nicht so erheblich voneinander, daß hinsichtlich der Anlagekosten eine dieser Lösungen besonders bevorzugt wäre. Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage der Verhältnisse mußte deshalb diesem dem Anschluß des Anstaltsgeländes an das städtische Kanalnetz der Vorzug gegeben werden und ist nur dieser Entwurf endgültig bearbeitet.

Der Entwurf umfaßt einen Lageplan, in welchen die Kanalsohlen- und Wasserspiegelhöhen und -Gefälle eingetragen sind. Der Berechnung der Querschnitte der Kanäle liegen die Annahmen zugrunde, daß sämtliche Abwässer des Geländes abzuführen sind, jedoch sind die unbefestigten Flächen außer Ansatz gebracht. Für Erweiterung der Baulichkeiten und Wege der Anstalt sind 25 v. H. in Ansatz gebracht. Der Bestimmung der Abflusssmengen sind die bei der Kanalisation des Hafens II gemachten Annahmen zugrunde gelegt und zwar von den Dachflächen ein Abfluß von 140 l./sek. und ha, von den gepflasterten Straßen und Hoflächen ein Abfluß von 93 l./sek. und ha und außerdem ein Trockenwetterabfluß von 1,35 l./sek. und ha des gesamten Anstaltsgeländes. Im übrigen liegen der Berechnung die für das städtische Kanalnetz gemachten Annahmen zugrunde. Für den Ableitungskanal ist zur Ersparung der Kosten statt des bei der städtischen Kanalisation verwendeten kleinsten gemauerten Ciprofils von 120/80 ein Kreisprofil von 0,70 m Durchmesser mit besonderer Schmutzwasserrinne gewählt. Bei diesem Profil ist bei einer dem Profil 120/80 gleichen Schwimmtiefe bei dem geringen Trockenwetterabfluß ein Sohlengefälle von 1:400 anwendbar, so daß schwerere Schwimstoffe weniger leicht zur Ablagerung kommen. Zur Spülung

dieses Sammlers sind außerdem Überfall-Spültüren vorgesehen zum zeitweiligen Aufstau größerer Wassermengen zwecks Spülung der unterhalb liegenden Kanals Strecken. Die Sohlengefälle der aus Tonröhren herzustellenden Kanäle betragen im ungünstigsten Falle 1 : 350. Die berechneten Wasserspiegelhöhen lassen eine ordnungsmäßige Entwässerung der Keller der vorhandenen Gebäude zu, ohne daß die Anordnung von Rückstanverschlüssen notwendig wird. Zur Spülung der oberen aus Tonröhren herzustellenden Kanalhaltungen sind einige der bei der städtischen Kanalisation bewährte Spülbehälter vorgesehen.

Der Ableitungskanal durchschneidet das an der Wischhusenstraße liegende Grundstück von Bosse, auf welchem dem Vernehmen nach vom Staat gegen Entschädigung die Last des Nichtbebauens erreicht ist. Die Durchführung des Kanals wird demnach kaum Schwierigkeiten haben, wenn dem Eigentümer Fruchtentschädigung für die landwirtschaftlich benutzte Fläche gewährt wird.

Bremen, den 25. September 1908.

Der Bauinspektor.
(gez.) **Günther.**

Unter Hinweis auf Verhandlungen mit der Tiefbauinspektion II bin ich der Meinung, daß die Entwässerung der Strafanstalt in die Feldgräben, sofern sie auf die Einführung des Dachwassers beschränkt bleibt, beibehalten werden kann. Mit andern Worten, die vorhandene Kanalisation wird nach Absperrung der Schmutzwasserzuleitungen künftig zur Regenwasserabführung benutzt. Besondere Kosten entstehen hieraus nicht. Zur Abführung der Schmutzwässer wird eine Neukanalisation mit Anschluß an die städtische Kanalisation in der Humannstraße angelegt. Dadurch wird erreicht, daß die städtische Kanalisation, solange die Strafanstalt von der städtischen Bebauung noch nicht umgeben wird, nicht mit der Abführung der Regenwassermengen belastet wird.

Wird obigem Vorschlage entsprechend verfahren und nur eine Schmutzwasserabführung neu angelegt, so empfehle ich, wie von Herrn Bauinspektor Günther vorgeschlagen, einen Tonrohrkanal von 50 cm Durchmesser als Zuführungskanal für das Schmutzwasser bis zur Humannstraße anzulegen.

Bremen, den 23. November 1908.

Der Baudirektor.
(gez.) **Gracpel.**

An die Tiefbauinspektion
zurück, zur Äußerung auf die vorstehenden Bemerkungen des Herrn Baudirektors.
Bremen, den 25. November 1908.

(gez.) **Rassow.**

Herrn Senator Rassow,
durch die Baudirektion.

Es ist zu bemerken, daß die Aufstellung des Entwurfs nach einer seinerzeit stattgehabten Besprechung mit der zuständigen Hochbauinspektion sich beschränkt hat auf die Herstellung der Sammelkanäle für das Anstaltsgelände, während die Neuordnung der zahlreichen Anschlüsse der Veranschlagung der Hochbauinspektion überlassen bleiben sollte. Ich habe deshalb bisher keine Veranlassung gehabt, auf den Zustand der vorhandenen Entwässerungsanlage einzugehen. Nach der mir gewordenen Auskunft der mit den örtlichen Verhältnissen am längsten vertrauten

Beamten der Hochbauinspektion ist es bedenklich, mit der Beibehaltung der alten Entwässerungsanlagen zur Ableitung des Dachwassers der Hauptgebäude in das Feld zu rechnen; um sicher zu gehen, ist mindestens eine vollständige Freilegung dieser Anlagen unerlässlich. In Verfolg der Anregung des Herrn Baudirektors, betreffend die getrennte Abführung der Regenwässer der beiden Hauptgebäude, des Wirtschaftsgebäudes und der geplanten Krankenanstalt nach dem Feld mußte deshalb der ungünstigste Fall: Erneuerung dieser Anlagen, vorgesehen werden, was beizubehalten ich dringend empfehlen möchte.

Da wegen der getrennten Abführung eines Teiles der Abwässer sowieso schon in das Gebiet der Anschlußleitungen hinüber gegriffen werden mußte, sind nunmehr auch die übrigen Anschlüsse diesseits mit veranschlagt worden. Diese Kosten betragen 7500 M.

Es würden nunmehr zu beantragen sein für die Abführung des Dachwassers der Männeranstalt nebst Wirtschaftsgebäude, des Weibergesängnisses und der geplanten Krankenanstalt getrennt nach dem Feld und für die Ableitung aller übrigen Abwässer des Anstaltsgeländes nach dem städtischen Kanalnetz einschließlich Anschlußleitungen der Gebäude: $27\,000 + 7500 = 34\,500$ M. Der Hauptsammler bis zur Wischhufenstraße ist dabei als Tonrohrkanal mit 0,50 m Durchmesser vorgesehen. Von einer Änderung der Zeichnung ist zur Beschleunigung der Angelegenheit zurzeit abgesehen worden.

Die Änderungen werden in der in größerem Maßstabe herzustellenden Ausführungszeichnung berücksichtigt werden.

Aus dem Fonds Kanalisation von Walle-Gröpelingen sind außerdem zur Verlängerung des gemauerten Kanals der Humannstraße bis Wischhufenstraße 5500 M bereitzustellen.

Bremen, den 12. Dezember 1908.

Der Bauinspektor
(gez.) **Günther.**

Einverstanden. Die endgültige Aufstellung des Projektes muß vorbehalten werden.

Bremen, den 14. Dezember 1908.

Die Baudirektion, Abteilung Tiefbau.
(gez.) **Gracpel.**

Unteranlage 3. Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Bremen, den 11. Januar 1907.

Auf die gefällige Zuschrift vom 18. November 1906. —

Die Strafanstalt und die Wohnungen der Strafanstaltsbeamten in Oslebshausen können an das städtische Wasserwerk angeschlossen werden. Die von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke dafür aufzuwendenden und ihr zu erstattenden Kosten würden etwa 4000 M betragen. Hierzu würden noch die diesseits nicht zu ermittelnden Kosten der Einrichtungen in den Gebäuden der Strafanstalt und den Wohnungen der Beamten kommen. Für die Wasserlieferung an die Strafanstalt würde Wassergeld nicht erhoben werden, doch würde der Wasserverbrauch durch Wassermesser kontrolliert werden. Die Beamten würden ihren Wasserverbrauch nach den dafür bestehenden Bestimmungen zu bezahlen haben.

Die dorthin gehörigen Akten sind wieder beigelegt.

(gez.) **Rebelthau.**

An die Deputation für die Gefängnisse.

Bericht des Direktors der Strafanstalt.

Unteranlage 4.

1.

Nach einer Rücksprache mit einem Beamten der Erleuchtungs- und Wasserwerke von der Deputation dieser Werke werden die Anschlüsse
 für die Anstaltsgebäude
 " das Meiereigebäude
 " die Beamtenwohnungen } für den Betrag von 4000 M
 hergestellt und zwar bis an die Keller bzw. Vorgärten der Wohnungen.

Es handelt sich um die Direktorenwohnung,
 das Torhaus,
 das Haus des 1. Inspektors und des Lehrers,
 die Wohnung des Meiereiaufsehers,
 die Wohnung des Geistlichen,
 das Haus des 2. Inspektors und des Kassenbeamten und
 16 Aufseherwohnungen.

2.

In den Anstaltsgebäuden ist eine Leitung zu den Verbrauchsstellen schon vorhanden.

3.

Die Leitungen im Innern des Meiereigebäudes und im Innern aller obiger Beamtenwohnungen mit Ausnahme der Wohnungen des Direktors und des 2. Inspektors, wo ebenfalls schon Innenleitung vorhanden ist, müssen laut Auskunft der Wasserwerke von der Hochbauinspektion geschehen und diese würde auch die Kosten zu errechnen haben. Mir fehlt der technische Beamte zur Errechnung der etwaigen Kosten.

Oslebshausen, 16. Januar 1907.

(gez.) **Fliegenjchmidt.**

Bericht der Hochbauinspektion.

Unteranlage 5.

Die Herstellungskosten der Wasserleitungsanlagen für die unter 1) im Berichte des Anstaltsdirektors aufgeführten Gebäude werden etwa 3900 M betragen.

Bremen, den 11. April 1907.

(gez.) **Weber.**

Gelesen.

Der Oberbandirektor.

(gez.) **Büding.**

11. IV. 07.

Unteranlage 6.

Bericht der Hochbauinspektion.

Die für den Anschluß der Strafanstaltsgebäude an die städtische Wasserleitung vorgesehenen Kosten mit 7900 M müssen sich wegen der Steigerung der Materialienpreise und der Arbeitslöhne in den letzten zwei Jahren um rund 8 % erhöhen, so daß mit einer Summe von rund 8600 M zu rechnen ist.

Bremen, den 1. März 1909.

(gez.) **Beermann.**

Gelesen, einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

2. III. 09.

(gez.) **Ehrhardt.**

10. Kläranlage vor der Mündung des Straßenkanals am Herzogenkamp.

Die Baudirektion, Abteilung Wegbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Der Graben am Herzogenkamp wurde bereits im Jahre 1898 auf etwa 40 m Länge von der Leher Chaussee ab auf Kosten der Idiotenanstalt in Lehe kanalisiert im Anschluß an die Kanalisierung eines Teils des Grabens am Luifental. Da der Staat den östlichen Heerstraßengraben an den Kanal angeschlossen und beabsichtigte, den später auszuführenden Heerstraßenkanal ebenfalls anzuschließen, so führte er die Verbindung der beiden genannten Kanäle durch die Heerstraße auf seine Kosten aus. Die Ausführung und der Anschluß des Heerstraßenkanals erfolgte im Jahre 1903. Die Mißstände, die aus der Einleitung der Brauchwässer in den offenen Graben am Herzogenkamp entstanden, veranlaßten den Staat, im Jahre 1904 eine weitere Strecke von etwa 120 m Länge zu kanalisieren. Die vom Staat vorgenommene Reinigung und die Anlage eines Reinigungskastens am Ende der kanalisierten Strecke haben die von den Anwohnern des Herzogenkamps in bezug auf Geruchsbelästigungen erhobenen lebhaften Beschwerden nicht beseitigt. Die Deich- und Wegbauinspektion entwarf zunächst ein Projekt, nach dem der Kanal bis zur kleinen Wumme fortgeführt werden sollte mit einem Kostenaufwand von 12 000 M. Nachdem der Gemeindevorstand von Horn gegen die Einleitung der Abwässer in die kleine Wumme Verwahrung eingelegt, wurden andere Maßnahmen erwogen. Es wird nunmehr vorgeschlagen, vor der Mündung des Straßenkanals am Herzogenkamp, beim Punkte B des Lageplans, eine geschlossene Kläranlage herzustellen, damit die Abwässer dem offenen Graben demnächst in geklärtem Zustand zugeführt werden können. Dies wird empfohlen mit Rücksicht darauf, daß der Anschluß des Herzogenkamps an die städtische Kanalisation voraussichtlich in einigen Jahren erfolgen wird, die ganze Anlage also nur als ein Provisorium anzusehen ist, sowie in Hinblick darauf, daß bei einem Anschluß an die städtische Kanalisation ein vorher gelegter Kanal voraussichtlich nicht zu benutzen sein würde, auch ein offener Graben den Ansprüchen vorläufig genügen dürfte.

Die geplante Kläranlage besteht aus einem Klärbassin und einem Sammelbassin für den zurückgehaltenen Schlamm. Das Wasser des Straßenkanals muß, bevor es dem offenen Graben neben der Straße „Am Herzogenkamp“ zugeführt wird, die Becken des Klärbassins, den Schlacken- und Kiesfilter passieren, wird also geklärt abfließen. Neben dem Klärbassin befindet sich in ganzer Länge der Anlage

ein Bassin mit Kiesboden zur Aufnahme des durch die Filter zurückgehaltenen Schlammes, um eine möglichst schnelle Reinigung der Becken unter Zuhilfenahme einer Schlamm-pumpe bewirken zu können.

Die vorgeschlagene Anlage dürfte den Bewohnern des Herzogenkamps kaum noch Anlaß zu begründeten Beschwerden geben. Sollten bei der Reinigung der Becken Übelstände durch unangenehme Gerüche auftreten, so müßte dieselbe des Nachts vorgenommen werden.

Die unterzeichnete Deputation ist mit den Vorschlägen der Deich- und Wegbauinspektion einverstanden: Sie überreicht Lageplan, Projekt und Kostenüberschlag, nach dem sich die Kosten der Kläranlage einschließlich Beschaffung einer Schlamm-pumpe auf 3000 M belaufen und beantragt, indem sie bemerkt, daß auch der Kreisaußschuß und die Königliche Eisenbahndirektion Hannover als Eigentümerin des Weges am Herzogenkamp sich mit dem Projekt einverstanden erklärt haben, bei Senat und Bürgerschaft

die nachträgliche Einstellung von 3000 M in die außerordentlichen Ausgaben des Budgets 1909.

Bremen, den 19. April 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Adelis.**

11. Übertragbarkeit von Posten des Budgets der Staatsanwaltschaft.

Dem Senat ist von der Staatsanwaltschaft berichtet, daß die Posten II 1 bis 3 ihres Budgets trotz der kürzlich genehmigten Übertragbarkeit und Nachbewilligung von 1000 M um 647,78 M überschritten seien, daß aber eine Ersparnis von 962,87 M bei dem Posten „Vertretung der Staatsanwälte“ Deckung für jenen Fehlbetrag biete.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, mit ihm auch diesen Posten für übertragbar mit jenen drei unzureichenden zu erklären.

